

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamle des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 17. August 1906. | Nr. 51.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Gewährung; — Ermächtigungen zur Vereinfachung von Konsularakten; — Organisationsveränderungen; — Tabelle etc. Seite 1187

2. Waisen und Schiffsahrt: Abänderungen und Ergänzungen der Betriebsordnung für den Kaiser-Wilhelms-Kanal 1188

3. Post- und Telegraphenwesen: Abänderungen der Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Beförderung von Schreiben mit Nachdruckaufgabe 1189

4. Zollwesen: Ausweisung von Kaufleuten aus dem Reichsgebiet 1193

I. K o n s u l a t w e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Willi Heis zum Konsul in Dunedin (Neu-Seeland) zu ernennen geruht.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Neuanbrien beschäftigten Vizekonsul Freiherrn von Grünau ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Vorengo Marques Vizekonsul von Bülow ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in San Juan beschäftigten Vizekonsul Krieger ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsulats bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.